

Stiftung Entschuldungshilfe

für Straffällige in Rheinland-Pfalz

Kontaktadresse:

Stiftung Entschuldungshilfe
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig Straße 3
55118 Mainz

Telefon 06131-16-0
Telefax 06131-164914
E-Mail poststelle@jm.rlp.de
Internet www.justiz.rlp.de



Die **Stiftung Entschuldungshilfe** wurde 1984 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet.

Zweck der Stiftung ist es, die Notlage von rechtskräftig zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten und in Rheinland-Pfalz wohnenden Straffälligen zu beheben, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Die Stiftung unterstützt die Straffälligen durch Übernahme von Ausfallbürgschaften oder durch Vergabe von zinslosen Darlehen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR.

Ziel der Hilfe

- Die Ablösung aller Schulden und Bündelung der Verbindlichkeit um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, wieder in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben zu können
- Die Entschädigung der Opfer
- Der Ausgleich mit den Gläubigern

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen

- Die Wahrscheinlichkeit, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen
- Die Gewähr, das Darlehen in einer angemessenen Zeit zurückzahlen zu können (genug Einkommen)

Vorbereitung der Entschuldungshilfe

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller arbeitet eng mit einer Betreuungsperson (Sozialer Dienst der Justizvollzugsanstalt, Bewährungshilfe oder Beratungsstelle eines Trägers der Freien Wohlfahrtspflege) zusammen, die auch die Abwicklung des Entschuldungsverfahrens begleitet.

Die Betreuungsperson

- überprüft die persönlichen Voraussetzungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- führt die Verhandlungen mit den Gläubigern und klärt deren Vergleichsbereitschaft mit dem Ziel, mindestens 40% der ursprünglichen Forderung zu erlassen.
- erstellt einen Sozialbericht, gibt eine prognostische Einschätzung und befürwortet den Antrag.
- reicht die kompletten Unterlagen (Gesamtsanierungsplan, Einverständniserklärung der Gläubiger, ggf. Kreditangebot des Geldinstituts) bei der Stiftung ein.

Wichtige Hinweise zur Darlehensvergabe

- Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.
- Geldstrafen oder Geldbußen können nicht in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden.

Informationen für Gläubiger

- Sie sparen die Kosten für die Beitreibung Ihrer Forderung und die damit verbundenen oftmals langwierigen und erfolglosen Vollstreckungsversuche.
- Sie werden über die finanzielle Situation des Schuldners informiert.
- Sie erhalten ein faires Angebot für eine Einmalzahlung zur Abgeltung Ihrer Forderung.
- Der Vergleichsbetrag wird nach Abschluss der Gesamtregulierung von der Stiftung oder einem Kreditinstitut unmittelbar an Sie ausgezahlt.
- Das Rückzahlungsrisiko trägt die Stiftung.